



VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN

461100002

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38870  
Telefax: (+43 1) 4000 99 38870  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/V/032/3767/2023/R-1

Wien, 7. April 2023

Geschäftsabteilung: VGW-A

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter [REDACTED] über den Antrag des Bürgermeisters der Stadt Wien, der gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien, vom 26. Jänner 2023, GZ: VGW-101/V/032/11370/2022-10, zur Zl. VGW-101/V/032/3445/2023/R protokollierten, ordentlichen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den

### BESCHLUSS

gefasst:

Der Revision wird gemäß § 30 Abs. 2 VwGG keine aufschiebende Wirkung zuerkannt.

### Begründung

1. Mit der in Revision gezogenen Entscheidung wurde der zur Zahl VGW-101/V/032/11370/2022 protokollierten Beschwerde der mitbeteiligten Partei stattgegeben und deren Geschlechtseintrag im Zentralen Personenstandsregister von [REDACTED] auf "nicht-binär" geändert. Es wurde ausgesprochen, dass die Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig sei.
2. Dagegen richtet sich die ordentliche Revision des Bürgermeisters der Stadt Wien, mit welcher der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung

verbunden ist. Die revisionsführende Behörde begründet diesen Antrag im Wesentlichen damit, dass die Änderung des Geschlechtseintrags im Zentralen Personenstandsregister aus technischen Gründen nicht umsetzbar sei und dafür eine Änderung des gesamten EDV-Programms des Zentralen Personenstandsregisters erforderlich sei. Damit seien "nicht bezifferbare" Kosten verbunden. Außerdem wäre der effektive Rechtsschutz der Revision vereitelt, wenn vor dem endgültigen Verfahrensabschluss bereits alle Vorkehrungen für den zusätzlichen Geschlechtseintrag getroffen werden müssten, die im Übrigen nur mit einem weiteren Aufwand oder gar nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten. Daher liege es im öffentlichen Interesse die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

3. Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG hat bis zur Vorlage der Revision das Verwaltungsgericht auf Antrag des Revisionswerbers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Ungeachtet der offenbar nicht auf Amtsrevisionen zugeschnittenen Formulierung des § 30 Abs. 2 VwGG ist die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung auch bei einer Amtsrevision zulässig. Als "unverhältnismäßiger Nachteil für den Revisionswerber" ist hier jedoch eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der von der Amtspartei zu vertretenden öffentlichen Interessen als Folge einer Umsetzung des angefochtenen Erkenntnisses in die Wirklichkeit zu verstehen. In diesem Zusammenhang obliegt es der eine Amtsrevision erhebenden Partei, bereits im Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung jene Umstände im Einzelfall darzutun, aus denen sich ein solcher "unverhältnismäßiger Nachteil" ergibt. Die diesbezüglichen Anforderungen an die Konkretisierungspflicht des Antragstellers sind streng (VwGH 20.10.2022, Ra 2022/12/0135, mwN).

4. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts Wien wird der vorliegende Antrag diesen Anforderungen nicht gerecht:

Zunächst ist festzuhalten, dass die konkrete Ausgestaltung der technischen Umsetzung des Zentralen Personenstandsregisters auf Vollzugsebene nicht Gegenstand der in Revision gezogenen Entscheidung war. Mit der gegenständlichen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung wurde unmittelbar durch das Verwaltungsgericht der Geschlechtseintrag der mitbeteiligten Person geändert, ohne dass es einer weiteren Umsetzung, etwa durch eine Eintragung, bedarf (vgl. VwGH 14.12.2018, Ro 2018/01/0015, wonach das Verwaltungsgericht eine beantragte Eintragung selbst vornehmen kann und keinen bloß feststellenden Ausspruch zu tätigen hat).

Wie die Personenstandsbehörden mit von Verwaltungsgerichten vorgenommenen Änderungen, Berichtigungen oder Löschungen im Zentralen Personenstandsregister auf Vollzugsebene umgehen, ist eine Frage der inneren Behördenorganisation, kann aber keine Auswirkungen auf die grundrechtlich geschützte Rechtsposition der betroffenen Person nach sich ziehen. Es liegt zudem zweifellos im öffentlichen Interesse, dass die entsprechenden technischen Vorkehrungen geschaffen werden, um Entscheidungen der Verwaltungsgerichte auf Behördenebene zeitnah nachzuvollziehen, weil sonst der effektive Rechtsschutz verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen erheblich eingeschränkt wäre.

Im Übrigen kann das Verwaltungsgericht Wien auf Grund der nicht näher substantiierten Angaben zu den erforderlichen Kosten der technischen Änderungen des Zentralen Personenstandsregisters das damit geltend gemachte öffentliche Interesse an Kostenvermeidung seinem Umfang nach nicht erfassen und dementsprechend auch nicht mit den Interessen der mitbeteiligten Partei abwägen.

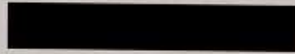
5. Dem Antrag, der Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, ist daher nicht stattzugeben.

### **Belehrung**


Gegen diesen Beschluss ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a Abs. 2 Z 1 VwGG und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gemäß § 88a Abs. 2 Z 2 VfGG nicht zulässig (vgl. VwGH 25.4.2017, Ra 2017/16/0039; VfGH 30.6.2015, E366/2015). Gemäß § 30 Abs. 3 VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof ab Vorlage der Revision Beschlüsse gemäß § 30

Abs. 2 VwGG von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn er die Voraussetzungen der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung anders beurteilt oder wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung der Revision maßgebend waren, wesentlich geändert haben.

Verwaltungsgericht Wien



Ergeht an:

- 1.) Bürgermeister der Stadt Wien, zH Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 63, Gewerberecht, Datenschutz u. Personenstand, Standesamt Favoriten - f.d. Bezirke 10. u. 11, 1100 Wien, Keplerplatz 5, **ZNW**
- 2.) Bundesminister für Inneres, 1010 Wien, Herrengasse 7, **ZNW**
- 3.) , **RSb**



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at/Content.Node/amtssignatur/Amtssignatur.html>